

Satzung des Imkervereins Bauland 1880 e.V

§ 1 Name und Sitz, Verbandsmitglied

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Bauland 1880 e.V.“ und hat seinen Sitz in Adelsheim (Neckar-Odenwald-Kreis). Er ist unter der Nummer VR 450144 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen. Der Imkerverein Bauland 1880 e.V. übernimmt und führt die Tradition des 1880 in Adelsheim gegründeten „Bauländer Zweigverein für Bienenzucht“ fort. Das Vereinsgebiet umfasst die Gemeinden Adelsheim, Osterburken, Ravenstein, Rosenberg und Seckach und deren Umgebung. Der Verein ist dem Landesverband Badischer Imker e.V. angeschlossen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienenhaltung im Vereinsgebiet mit allen ihren Bereichen als einen notwendigen Bestandteil der Volkswirtschaft, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.

Der Zweck wird insbesondere erreicht durch:

- a) Veranstaltungen zur Fortbildung der Imkerschaft
 - b) Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft, Obst- und Gartenbau und Pflanzenschutz
 - c) Verbesserung der Bienenweiden
 - d) Förderung der Zuchtbestreben
 - e) Mitwirkung im Umweltschutz, Naturschutz und der Landschaftspflege
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zur satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder (aktive Imker), Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die vorliegenden Satzungszwecke zu unterstützen bereit ist.
3. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.
4. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung der Ortsvereine befreit.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod.
- b) durch Austritt
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
- c) durch Ausschluss
Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt und aufgefordert, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und seine gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
 - e) bis zu sechs Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) vom Vorsitzenden und den bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassier vertreten. Jeder ist stets einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Vertretungsmacht der Vorstände nach BGB ist in der Weise beschränkt, dass zu Anschaffungen mit einem Geschäftswert über 5000,- € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EstG beschließen.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes, Wahlen

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
3. Alle vier Jahre wird im Rahmen einer Mitgliederversammlung der gesamte Vorstand neu gewählt. Blockwahlen sind zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird; dabei sollen Gründe angegeben werden.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellv. Vorsitzenden durch Veröffentlichung einberufen. Dabei ist eine vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Veröffentlichung erfolgt über die Amtsblätter der Städte Adelsheim, Osterburken und Ravenstein sowie der Gemeinden Seckach und Rosenberg. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellv. Vorsitzenden geleitet.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlusstägern entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt erfolgt die schriftliche Abstimmung.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

1. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Datenschutz

1. Personenbezogenen Daten werden gemäß „Datenschutzordnung“ behandelt, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 11 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.01.2019 neu gefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift, Sitzungsleiter

Unterschrift, Protokollführer